

Füßer & Kollegen, TRIAS, Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

Vorab per Telefax: 0351 446 14 99
Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M. Eur.

Anne Finke
Rechtsanwältin

Janet Gresse
Rechtsanwältin

Leipzig, den 12. Juni 2015

Unser Zeichen: 00004-14/KF/NW/nh/ar/067

In Sachen

././ Stadt

- 1 U 319/15 -

bestellen wir uns für die Klägerin und Berufungsbeklagte als Prozessbevollmächtigte und beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur

Begründung

stellen wir der besseren Lesbarkeit und Übersicht halber folgendes

Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt	2
II.	Rechtliche Würdigung	3
1.	Verletzung von Amtspflichtverletzung bei der Umsetzung des Betreuungsanspruchs	4
1.1.	Herbeiführung einer Betreuungsmangellage	5

1.2. Keine Steuerung der Mangellage.....	8
2. Drittgerichtetheit der Amtspflichtverletzung.....	9
3. Verschulden	10
4. Ursächlichkeit	14
III. Zum weiteren Verfahren.....	17

voran, führen nach einer Vorbemerkung zum Sachverhalt (unten I.), aus rechtlicher Sicht (sodann II.) und zum weiteren Verfahren (unten III.) wie folgt aus.

Vorbemerkung

Der vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten und Berufungsklägerin in der Berufungsbegründung vom 7. Mai 2015 gegenüber dem Landgericht Leipzig angeschlagene Ton gibt Anlass zu folgender Anregung an Herrn Kollegen Singer:

Möge jeder Beteiligte das Einbringen spöttischer, überheblicher, oder sogar arroganter „Nachwürze“ in seine mündlichen oder sogar schriftlichen Einlassungen von dem Maß an Sicherheit abhängig machen, dass er bei sich selbst bezogen auf Qualitätsmerkmale wie Klarheit der Gedankenführung (und der eine solche indizierenden Gliederung), Verständlichkeit der Argumentation und Überzeugungskraft der Ausführungen verspürt! Möge dies in Zeiten von Politik-Frust um so mehr gelten, als der betreffende Kollege für einen Träger öffentlicher Gewalt auftritt und das anwaltliche Handeln damit sogar auf dessen Bild in der Öffentlichkeit „abstrahlt“!

Uns hat diese Maxime jedenfalls in den meisten Fällen geholfen, um nicht die Bodenhaftung zu verlieren. Zugleich haben wir es uns angewöhnt, in schlimmen Fällen die entsprechenden Schriftsätze von Kollegen ins Internet zu stellen.

I. Sachverhalt

In sachlicher Hinsicht ist auf die Berufungsbegründung der Beklagten allenfalls Folgendes auszuführen:

Die Beklagte bestreitet nach wie vor das Vorbringen der Klägerin zu ihren persönlichen Verhältnissen, ihren beruflichen Absichten und ihren Einkommensaussichten mit Nichtwissen. Die Klägerin hatte im erstinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2014, dort

Seite 1 bis 3 zur ihrer beruflichen Situation vor, während und nach der Elternzeit ausgeführt, hierzu den Arbeitsvertrag und den diesbezüglichen Schriftverkehr mit Ihrem Arbeitgeber als Anlagen K15 bis K21 vorgelegt und Zeugenbeweis angeboten. Das Landgericht Leipzig hat vor dem Hintergrund der vorgelegten Anlagen das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen als unsubstantiiert und unwirksam abgewiesen.

Zum Beweis der Tatsachenbehauptung, dass die Klägerin vor Inanspruchnahme der Elternzeit als Architektin beim Herrn Jens Hilgenfeld, Friedrich-Bosse-Straße 7, in 04159 Leipzig angestellt war als Arbeitsvergütung seit dem 1. Oktober 2010 monatlich ein Gehalt in Höhe von 1.700,00 Euro brutto erhielt sowie dass das Arbeitsverhältnis für eine Elternzeit am 16. Januar 2013 unterbrochen und nicht wie angekündigt nach 12 Monaten, sondern erst am 17. März 2014 bei gleicher Entlohnung wie zuvor wieder angetreten wurde, benennen wir als Zeugen

Leipzig.

Sollte das Gericht die Beweisaufnahme zu weiteren Tatsachenbehauptungen der Klägerin aufgrund des Bestreitens der Beklagten mit Nichtwissen für erforderlich halten, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

II. Rechtliche Würdigung

Die Berufung ist unbegründet. Das Landgericht Leipzig hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung von Schadensersatz aus Amtshaftung nach § 839 I BGB i. V. m. Art. 34 GG verurteilt.

Die Berufungsangriffe können eine Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung nicht begründen. So ist zunächst im Hinblick auf einen etwaigen Verstoß gegen § 138 IV ZPO nicht ersichtlich, dass eine im erstinstanzlichen Verfahren unterstellt rechtswidrig unterlassene Beweisaufnahme, namentlich Vernehmung des Arbeitgebers der Klägerin als Zeugin, eine andere, für die Beklagte günstige Entscheidung ergeben hätte¹. Ob die Entscheidung des Landgerichts hierauf im Sinne von § 513 I ZPO *beruht*, mag das Gericht frei würdigen.

Aber auch in materiell-rechtlicher Sicht beruht das Urteil des Landgerichts Leipzig nicht auf einer Rechtsverletzung. Hierbei ist insbesondere zur Verletzung von Amtspflichten (sogleich 1.), der Drittgerichtetheit der

¹ Vgl. *Heßler*, in: *Zöller*, ZPO, 30. Aufl. (2014), § 513 Rdnr. 5.

Amtspflichtverletzung (sodann 2.), zum Verschulden der Beklagten (sobald 3.) sowie zum Kausalzusammenhang (unten 4.) Folgendes auszuführen:

1. Verletzung von Amtspflichtverletzung bei der Umsetzung des Betreuungsanspruchs

Jedenfalls im Ergebnis richtig sieht das Landgericht Leipzig in der nicht rechtzeitigen Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes eine der Beklagten vorwerfbare Amtspflichtverletzung:

Die Mitarbeiter des Jugendamts der Beklagten traf die Amtspflicht, den Antrag der Klägerin auf Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes für ihr Kind gewissenhaft, förderlich, sachdienlich und in angemessener Frist zu bearbeiten und durch Zuweisung eines Platzes in einer kommunalen Einrichtung oder den Nachweis eines freien Platzes in einer Einrichtung eines anderen Trägers ungesäumt zu bescheiden² (vgl. auch § 24 II i. V. m. § 3 II 3 SGB VIII, §§ 8, 9 und 18 SGB X i. V. m. §§ 17 und 37 S. 1 SGB I, ausführlich: Schriftsatz vom 1. Oktober 2014, dort Seite 7). Unstreitig haben die Mitarbeiter des Jugendamts auf das Gesuch der Klägerin nicht bzw. zu spät reagiert und keinen Betreuungsplatz bereit gestellt.

Unstreitig standen zum maßgeblichen Zeitpunkt (und dauerhaft) flächendeckend keine freien Betreuungsplätze zur Verfügung. Damit hat die Beklagte ihrer bereits aus der Pflicht zum rechtmäßigen Verhalten aus Art. 20 III GG folgenden Verpflichtung, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der zum 1. August 2013 in Kraft getretene Rechtsanspruch der über einjährigen Kinder auf Betreuung aus § 24 II SGB VIII zeitnah erfüllt werden konnte, zuwider gehandelt³:

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe war die Beklagte für die Erfüllung des Rechtsanspruchs der einjährigen Kinder auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege verantwortlich (vgl. § 79 I, § 3 II 2, § 24 II SGB VIII). Sie musste gewährleisten, dass die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs – ja selbst zur Befriedigung eines unvorhergesehenen Bedarfs – erforderlichen Einrichtungen

² Vgl. nur BGH, Urt. v. 11.1.2007 – III ZR 302/05 –, BGHZ 170,260 (hier zit. nach juris, dort Rdnr. 17 m.w.N.).

³ Vgl. grundlegend BGH, Urt. v. 11.1.2007 – III ZR 302/05 –, BGHZ 170,260 (hier zit. nach juris, dort Rdnr. 18 f.); BVerfG, Beschl. v. 29.11.2005 – 2 BvR 1737/05 –, NJW 2006, 668 (671); konkret zur Pflicht, zeitnah eine Prüfungsordnung zu erlassen VG Köln, Urt. v. 28.5.2009 – 6 K 3711/07 –, NWvZ-RR 2009, 842 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 28); *Deutsch* spricht hierbei von einer primären Organisationspflicht, vgl. NJW 2000, 1745.

gen *rechtzeitig* und *ausreichend* geplant und zur Verfügung gestellt wurden (vgl. § 79 II Nr. 1 SGB VIII i. V. m. § 20 I LJHG). Soweit geeignete Einrichtungen nicht von anerkannten und dazu bereiten Trägern der freien Jugendhilfe rechtzeitig errichtet und betrieben werden konnten, war die Beklagte ausweislich § 9 III SächsKiTaG – dies verkennt der neuerliche Vortrag der Beklagten – auch selbst zur Übernahme der Trägerschaft, d.h. zur Errichtung und zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen verpflichtet. Entscheidendes Steuerungssystem für eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur in der Kinderbetreuung bildet die örtliche Bedarfsplanung (vgl. dazu § 80 SGB VIII i. V. m. § 8 SächsKiTaG). Der Bestand an Betreuungseinrichtungen ist festzustellen, der Bedarf an Betreuungseinrichtungen ist in quantitativer Hinsicht richtig und in qualitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Betroffenen aktuell wie prognostisch zu ermitteln und zu bewerten, die zur Befriedigung des Bedarfs erforderlichen Maßnahmen sind insbesondere rechtzeitig und bedarfsdeckend zu planen und umzusetzen (§ 80 I SGB VIII i. V. m. § 20 I LJHG, § 8 SächsKiTaG). Gesichtspunkte der Effizienz und Wirtschaftlichkeit können hierbei zwar für die Reflektion im Sinne einer Machbarkeitsstudie – etwa bei einem absehbaren Rückgang der Nachfrage –, jedoch allenfalls jenseits der zwingenden gesetzlichen Vorgaben Berücksichtigung finden⁴.

Nach dem wechselseitigen Vorbringen der Parteien hat die Beklagte durch die jeweils aktiven Amtsträger entgegen der rechtlichen Vorgaben den zu ermittelnden Betreuungsbedarf zu niedrig angesetzt, für den so ermittelten Bedarf zu wenig Betreuungsplätze geplant und schließlich die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt (sogleich 1.1.). Trotz Kenntnis der so geschaffenen Mangellage hat die Beklagten darüber hinaus nichts unternommen, um das Systemversagen steuernd abzumildern (sobald 1.2.). Im Einzelnen:

1.1. Herbeiführung einer Betreuungsmangellage

Wie bereits mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2014, dort S. 17 f. ausgeführt, hat die Beklagte, dort namentlich der jeweils tätige Bürgermeister bzw. die jeweils tätigen Mitarbeiter des Dezernats Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule oder Amtsleiter bzw. Mitarbeiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Be-

⁴ Vgl. OVG Rh.-Pf., Urte. v. 11.2.2003 – 7 A 11375/02 –. juris, Rdnr. 48; zum Ganzen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rh.-Pf., Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten, dort 4.3.

klagten in der für den maßgeblichen Zeitraum fortwirkenden Kindertagesstättenplanung vom 7. November 2012 und anschließenden Kindertagesstättenplanung vom 10. September 2013 rechtswidrig eine Unterdeckung des zu niedrig angesetzten Betreuungsbedarfs geplant und zudem nicht rechtzeitig umgesetzt.

Hierbei ist es rechtlich unschädlich und für den Ausgang der hier angefochtenen Entscheidung zudem unerheblich, dass die konkreten Amtsträger, die die Amtspflichtverletzung begangen haben, nicht bezeichnet wurden. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen nach der gesetzlichen Regelung ein individuelles Fehlverhalten des einzelnen Amtsträgers voraussetzen und lediglich die Verantwortlichkeit hierfür durch Art. 34 GG auf die öffentliche Körperschaft verlagert wird. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist indes anerkannt, dass der einzelne Amtsträger, der die Amtspflichtverletzung begangen hat, nicht konkret bezeichnet werden muss, solange feststeht, dass der gesamte Haftungstatbestand in der Person irgendeines Amtsträgers der in Anspruch genommenen Körperschaft erfüllt ist⁵. Einer förmlichen Feststellung hierzu bedarf es nicht⁶. Selbst die Inanspruchnahme eines aus mehreren haftpflichtigen Körperschaften bestehenden, nach außen als Einheit auftretenden Kollegialorgans ohne Bezeichnung der handelnden Personen hält der Bundesgerichtshof insofern nötigenfalls für sachgerecht⁷.

Die Bedarfsquote für die Betreuungsplätze für Kinder von einem bis drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde in der vom Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule/Amt für Jugend, Familie und Bildung herausgegebenen, vom Stadtrat der Beklagten beschlossenen Kindertagesstättenplanung 2013/2014 schon zu niedrig bemessen. Hierbei orientierte sich die Beklagte an der bisherigen, nicht bedarfsdeckenden Nutzungsquote (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, dort Seite 10), nahm ohne Ermittlung der

⁵ BGH, Urt. v. 10.2.2011 – III ZR 37/10 –, NJW 2011, 2586 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 24 m.w.N.); vgl. *Sprau*, in: *Palandt*, BGB-Komm., 73. Aufl. (2014), § 839 Rdnr. 17.

⁶ So ausdrücklich, BGH, Urt. v. 12.12.1991 – III ZR 18/91 –, BGHZ 116, 312 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 9).

⁷ BGH, a.a.O., Rdnr. 24-26; zuvor OLG München, Urt. v. 21.1.2010 – 1 U 5307/08 –, juris, Rdnr. 31 f., das eine Amtspflichtverletzung des Zulassungsausschusses ohne Benennung der konkreten Amtsträger annimmt.

tatsächlichen Nachfrage nach Betreuungsplätzen⁸ pauschal eine zu niedrig bemessene Bedarfsquote an (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, dort Seite 22-23 und Kindertagesstättenplanung vom 10. September 2013, dort Seite 12-13). Ein Aufschlag für unvorhergesehenen Bedarf (vgl. § 79 II Nr. 1 SGB VIII) – sachgerecht dürfte ein Puffer von ca. 10 % sein⁹ – wurde nicht vorgenommen. Im Weiteren stellte die Beklagte in der Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012 die ermittelte Bedarfsquote den von ihr drei Jahre zuvor¹⁰ in der Bevölkerungsvorausschätzung 2009 geschätzten Daten zu voraussichtlich wohnhaften Kindern gegenüber, ohne den anhand aktueller interner Prognosedaten des Amtes für Statistik und Wahlen eigens aufgezeigten höheren Platzbedarf zu berücksichtigen (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, dort Seite 23-24). Dies führte dazu, dass der in der Kindertagesstättenplanung vom 20. September 2013 in Gegenüberstellung zu den Daten der Bevölkerungsvorausschätzung aus dem Jahre 2013 ermittelte Platzbedarf explosionsartig angewachsen ist (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, dort Seite 24 Tabelle 11 und Kindertagesstättenplanung vom 20. September 2013, dort Seite 13 Tabelle 9). Zur Erfüllung des bereits zu niedrig angesetzten Bedarfs wurden im Nachfolgenden Betreuungsplätze in nicht ausreichender Menge geplant (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, Seite 27 Tabelle 16, Kinderstättenplanung vom 20. September 2013, dort Seite 15 in Tabelle 12). Für den hier maßgeblichen Zeitraum geht die Kindertagesstättenplanung vom 10. September 2013 von -651 Betreuungsplätzen im Krippenbereich aus.

Unbeschadet, dass die Beklagte sich hierauf jedenfalls nicht durch entsprechendes substantielles Vorbringen zu Haushaltsnöten berufen hat, könnte sie sich auf die Grundsätze der Effizienz und Wirtschaftlichkeit gegenüber der Erfüllung zumindest der zwingenden Vorgaben in § 24 SGB VIII nicht berufen, zumal die schon zu gering „ermittelten“ Zahlen einen stetig und gar rasant wachsenden Bedarf vorhersagten. Bei dieser Sachlage hätte eine deutlich akzentuierte und frühere Prioritätensetzung für den

⁸ Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 25.4.2002 – 5 C 18/01 –, BVerwGE 116, 226 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 17).

⁹ Vgl. etwa Praxisleitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die kommunale Bedarfsplanung, dort B II 3. B.

¹⁰ Es versteht sich von selbst, dass die Bedarfsermittlung auf eine aktuelle Datengrundlage zu stellen ist (vgl. nur § 8 II 2 SächsKitaG).

Ausbau der Kinderbetreuung gesetzt werden müssen. Das Ermessen des zuständigen Dezernatsleiters zur Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beschränkte sich insoweit auf diese einzig sachgerechte Entscheidung. Wie im erstinstanzlichen Verfahren unstreitig blieb, wurden schließlich selbst die geplanten Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 20. September 2013, Anlage 1; Vortrag der Beklagten vom 15. Januar 2015, dort Seite 7 f.).

1.2. Keine Steuerung der Mangellage

Darüber hinaus hat die Beklagte im Weiteren nichts unternommen, die so geschaffene Mangellage in eigener Verantwortung zu bewältigen. Wie bereits mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2014, dort S. 16 f. ausgeführt, korrespondiert diese Pflicht mit der Planungs- und Sicherstellungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere sofern im Rahmen der verfügbaren Plätze nicht alle Anspruchsberechtigten im erforderlichen Umfang gefördert werden können¹¹.

Es hätten sich - abgesehen der vom Landgericht angesprochenen übergangsweisen Anmietung bzw. Umwidmung von Räumen - mehrere von uns im oben genannten Schriftsatz bereits bezeichnete Möglichkeiten angeboten, eine effektive und ganzheitliche Ausnutzung der *vorhandenen* Kapazitäten zu gewährleisten: Schaffung von Teilzeitplätzen, Verlängerte Öffnungszeiten, Ausbau der ergänzenden Tagespflegeangebote, vorübergehende Überbelegung der Einrichtungen, Interimslösungen, Verwendung von einheitlichen Bewertungssystemen zur Feststellung individuellen Bedarfs, Sicherstellung der Anwendung der Bedarfskriterien durch freie Träger (insbesondere vorrangige Aufnahme von ortseigenen Kindern), zentrale Vergabe von Betreuungsplätzen, flexible Gestaltung von Betreuungsverträgen (befristete Verträge, Verträge unter Widerrufsvorbehalt, Kündigungsmöglichkeiten, Pflicht zur Mitteilung der Bedarfsänderung).

Die Beklagte hat sich durch ihren Prozessbevollmächtigten erstinstanzlich wie auch jetzt hierzu nur in allgemeinen Platituden ergangen, für dies und das „gehalten“, aber – was ihr prozessual oblegen hätte – im Einzelnen und substantiiert dargetan, warum für sie die Vorhaltung eines zur Unterbringung des Kindes der

¹¹ BVerwG, Urte. v. 17.7.2009 – 5 C 25/08 –, BVerwGE 134, 206 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 31); SächsOVG, Beschl. V. 17.9.2001 – 3 B 400/99 –, LKV 2001, 417 (419); *Füller/Wolfrum*, SächsVBl. 2012, 197 (199); *Deutsch* spricht hierbei von sekundären Organisationspflichten, vgl. NJW 2000, 1745.

Klägerin ausreichenden Angebots an Plätzen im Sinne eines „impossilium nulla est obligatio“ unvermeidbar war.

2. Drittgerichtetheit der Amtspflichtverletzung

Das Landgericht Leipzig hat der Pflicht zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes folgerichtig drittschützende Wirkung beigemessen (vgl. dazu auch unsere Ausführungen vom 1. Oktober 2014, dort S. 8 f.):

Hierbei benennt das Landgericht – anders als dies die Beklagte herauszulesen meint – zunächst die aus seiner Sicht verletzte Amtspflicht (vgl. Seite 5 des Urteils II. vor 1. und erster Satz nach 1.), nimmt die verletzte Norm in den Ausführungen zum Drittschutz bei der Herausarbeitung des Schutzzwecks in Bezug (vgl. Seite 6 f. des Urteils). Die aus § 24 II SGB VIII auch gegenüber den - zumindest berufstätigen - Eltern obliegende Schutzpflicht leitet das Landgericht (vgl. Seiten 6-8) zum einen aus der Begründung des Gesetzentwurfs - wie die Beklagte richtig erkannt hat - der Bundesregierung vom 28. August 2008 (BT-Drs. 16/10173 unter A. Problem und Ziel)¹² ab, zum anderen vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Erwägungen und unter Bezugnahme auf § 22 II Nr. 3 SGB VIII. Mag sein, dass das Bundeverfassungsgericht in diesem Zusammenhang neben beruflichen Nachteilen auch sonstige Notlagen ins Visier nahm. Die Gesetzesmaterialien setzen indes einzig und allein auf die Abmilderung der mit der Kindererziehung verbundenen *beruflichen* Nachteile¹³. Die Befürchtung von wirtschaftlichen oder finanziellen Notlagen der Familien wird – anders als dies die Beklagte meint - nicht vorausgesetzt. Ferner bringt die Nichterwähnung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2013¹⁴ keine Rechtsverletzung mit sich. Das Landgericht hat sich offensichtlich mit der Entscheidung und ihren Auswirkungen auf das hiesige Verfahren nach ausführlichem Vortrag der Klägerin (vgl. Schriftsatz vom 1. Oktober 2014, dort Seiten 12-14) auseinandergesetzt: Dass der Betreuungsanspruch primär dem Kind zusteht, hält das Landgericht für die Frage der *Drittgerichtetheit der Amtspflicht* im

¹² Den gleichen Wortlaut hat aber der als Kinderförderungsgesetz am 10. Dezember 2008 (vgl. BGBl. I Nr. 57, 2403, Art. 1 Nr. 7) beschlossene Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 27. Mai 2008 (BT-Drs. 16/9299 unter A. Problem und Ziel).

¹³ Vgl. ausführlich Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Tagesbetreuungsausbaugesetz v. 6.9.2004, BT-Drs. 15/3676, S. 21.

¹⁴ BVerwG, Ur. v. 12.9.2013 – 5 C 35/12 –, NJW 2014, 1256 (hier zitiert nach juris).

Kontext des § 839 I BGB unter Verweis auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für unerheblich (vgl. Urteil des Landgerichts Seite 6).

Darüber hinaus kommen auch der Pflicht zur fehlerfreien Bedarfsermittlung, rechtzeitigen und ausreichenden Planung und Umsetzung des Betreuungsbedarfs entsprechende Schutzwirkungen zu Gunsten - zumindest der berufstätigen - Erziehungsberechtigten zu. Die vom Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgte Zielsetzung, bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu gewährleisten, wird in den Vorschriften zur Bedarfsplanung ausdrücklich aufgenommen: Nach § 80 II Nr. 4 SGB VIII sollen Einrichtungen so geplant werden, dass insbesondere Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Insbesondere ist der Bedarf an Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen *und der Personensorgeberechtigten* zu ermitteln. Dementsprechend folgt hieraus ein subjektiv öffentliches Recht der Kinder und ihrer Eltern auf gerechte Abwägung ihrer privaten Belange¹⁵. Schließlich wirkt sich die Planungsentscheidung faktisch auf die vom Gesetzgeber ausdrücklich in den Schutz genommenen Grundrechte der Eltern (Schutzauftrag für Ehe und Familie aus Art. 6 GG, Gleichstellung von Mann und Frau in der Teilhabe am Arbeitsleben nach Art. 3 II GG sowie Art. 3, 7 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, Bundesgesetzblatt 1973 II, Seite 1570) aus¹⁶.

Zu bedenken ist im Übrigen, dass der Bundesgerichtshof gar die Verpflichtung der Exekutive zur sachgerechten Verteilung der ihr durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel als drittschützend bewertet, wenn die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auf Grund der organisatorischen Mängel nicht bzw. nicht ohne unzumutbare Verzögerungen erfolgen kann und es allein in der Hand der übergeordneten Behörde liegt, hier für Abhilfe zu sorgen¹⁷. Sich hiermit auseinander zu setzen, ist aber offenbar unter der Würde der Beklagte bzw. ihres Prozessbevollmächtigten.

3. Verschulden

¹⁵ Vgl. zur Schulnetzplanung VG Leipzig, Beschl. v. 19.7.2002 – 4 K 1107/02 -, juris, Rdnr. 37; zum Ganzen *Füber/Wolfrum*, SächsVBl. 2015, 53 (55 f.).

¹⁶ Vgl. dazu OVG Rh-Pf., Urte. v. 11.2.2003 7 a 11375/02 -, juris, Rdnr. 39, 41 m.V.a. BVerwGE 71, 183 (191).

¹⁷ BGH, Urte. v. 11.1.2007, siehe Fn. 18, Rdnr. 21; vgl. zum Ganzen *Terhechte*, DVBl. 2007, 1134 (1138).

Ungeachtet der Frage nach dem persönlichen Verschulden der Mitarbeiter des Jugendamts der Beklagten bzw. der politischen Leitung der Stadt (vgl. etwa unsere Ausführungen vom 1. Oktober 2014, dort Seite 14) nimmt das Landgericht Leipzig ohne Rechtsfehler ein Organisationsverschulden der Beklagten unter Auferlegung der Darlegungs- und Beweislast an.

Dazu hat der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden, dass in Fällen, in denen ein Verschulden eines Amtsträgers auf Grund von Organisationsmängeln, die den vorgesetzten Stellen bekannt waren oder zumindest bei ordnungsgemäßer Aufsicht bekannt sein müssten, Amtshaftung unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens in Betracht kommt¹⁸. Das Verschulden wird nicht auf eine einzelne zu konkretisierende Person bezogen, sondern dem mangelnden und schlechten Funktionieren des Verwaltungsapparates selbst zugerechnet¹⁹. Da solche internen Abläufe im Behördenbetrieb dem geschädigten Dritten in aller Regel werde bekannt sind nicht bekannt sein müssen, tritt eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ein: Die Beklagte hat im Einzelnen dazulegen und nachzuweisen, dass die jeweils verantwortlichen Akteure alle ihnen jeweils möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um die Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes im vorliegenden Fall zum gewünschten Betreuungsbeginn sicherzustellen²⁰.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist von einem Organisationsverschulden der Beklagten auszugehen: Die Beklagte hat weder im erstinstanzlichen Verfahren (so auch Urteil des Landgerichts Leipzig, dort Seite 9) noch bis dato weder substantiiert dargelegt geschweige den Beweis dazu angeboten, dass und wie alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen wurden, um die Erfüllung des Rechtsanspruchs des Nachwuchses der Klägerin sicherzustellen. Die Klägerin hat mit Schriftsätzen vom 1. Oktober 2014, dort S. 16 f. und vom 30. Januar 2015, dort Seite 6 ausführlich dazu vorgetragen, mindestens welche Einlassungen der Beklagten für einen substantiierten Sachvortrag hierzu erforderlich gewesen wären. Die Sach- und Rechtslage wurde in der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2014 ausführlich

¹⁸ Vgl. BGH, Ur t. v. 11.1.2007 – III ZR 302/05 –, BGHZ 170,260 (hier zit. nach juris, dort Rdnr. 18 f.).

¹⁹ Vgl. zum Ganzen *Ossenbühl/Cornils*, in: *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. (2013), 2. Die Amtshaftung S. 78 f.

²⁰ BGH, Ur t. v. 11.1.2007, siehe Fn. 18, Rdnr. 22, mit Verweis auf *Staudinger/Wurm*, BGB, 13. Bearbeitung, § 839 Rdnr. 229; *Ossenbühl* geht gar von einer unwiderleglichen Schuldvermutung aus, vgl. *Ossenbühl/Cornils*, in: *Ossenbühl/Cornils*, siehe Fn. 19, 2. Die Amtshaftung S. 80 m.w.N.

erörtert. Insbesondere wies die Kammer des Landgerichts auf die Darlegungs- und Beweislast der Beklagten hin, gewährte für einen substantiierten Sachvortrag Schriftsatznachlass (vgl. Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 24. November 2014, S. 2) und verlängerte die Frist antragsgemäß. Der Hinweis- und Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO wurde damit – wie wir geneigt sind zu bemerken: mit Sicherheitsabstand - Genüge getan²¹. Trotzdem hat die – zumal anwaltlich vertretene - Beklagte nichts Erhebliches zu ihrer Entlastung vorgebracht: Sie verteidigt sich pauschal damit, ihre Bedarfsplanung sei von zutreffenden Annahmen ausgegangen, die Bauvorhaben der freien Träger seien aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten seien, nicht rechtzeitig fertiggestellt worden.

Überdies ist zu berücksichtigen:

Der in § 24 III SGB VIII normierte Rechtsanspruch von einjährigen Kindern wurde vom Bundesgesetzgeber mit Kinderförderungsgesetz aus dem Jahre 2008²² beschlossen. Dieses sah einen stufenweisen Ausbau der Betreuung von unter dreijährigen Kindern mit dem Zwischenziel 1. Oktober 2010 (vgl. § 24a III SGB VIII a.F.) Endziel der 1. August 2013 vor. Die Zielvorgabe war der Beklagten mithin hinlänglich bekannt²³. Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte nicht substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, warum es ihr nicht möglich war, zeitnah die entsprechenden sachlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Kindertagesstättenplanung der Beklagten (öffentlich zugänglich ab Planungsjahr 2010) weist trotz erkennbar stetig wachsender Nachfrage seit jeher ununterbrochen eine Mangellage sowohl im Krippen- wie im Kindergartenbereich. Vor dieser Sachlage ist davon auszugehen und bislang unstrittig geblieben (vgl. vgl. Ausführungen und Beweisangebot im Schriftsatz vom 1. Oktober 2014, dort S. 6 f. und vom 30. Januar 2015, dort S. 5.), dass die Beklagte die Betreuungsmangellage mindestens bewusst in Kauf genommen hat. Die Strategie „auf Lücke“ wird insbesondere in der hier maßgeblichen Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012 und vom 10. September 2013 deutlich: Hier hat die Beklagte bewusst eine Unterdeckung des bewusst zu niedrig angesetzten Betreuungsbedarfs geplant und zudem nicht

²¹ Dies sollte für Hinweis- und Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO genügen, vgl. *Reichhold*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, 36. Aufl. (2015), § 139 Rdnr. 3, 12, 27.

²² Vgl. Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiFöG) v. 10.12.2008, BGBl. I Nr. 57, 2403, Art. 1 Nr. 7.

²³ Vgl. dazu VG Köln, Urt. v. 28.5.2009 – 6 K 3711/07 -, NVwZ-RR 2009, 842 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 31).

rechtzeitig umgesetzt. Bei der Ermittlung der Bedarfsquote orientierte sich die Beklagte an der – wie erkannt (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 10. September 2013, dort Seite 10) nicht bedarfsdeckenden – Nutzungsquote, nahm eine – wie erkannt (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, dort Seite 22-23 und Kindertagesstättenplanung vom 10. September 2013, dort Seite 12-13) im Vergleich zu aktuellen Studien zu niedrig bemessene - Bedarfsquote an. Die ermittelte Bedarfsquote wurde den – wie erkannt - nicht aktuellen Daten der Bevölkerungsvorausschätzung 2009 gegenübergestellt, der anhand aktueller interner Prognosedaten des Amtes für Statistik und Wahlen selbst aufgezeigte höhere Platzbedarf bewusst unberücksichtigt gelassen (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, dort Seite 23-24). Hinzu kam, dass zur Erfüllung des bereits zu niedrig angesetzten Bedarfs Betreuungsplätze bewusst in nicht ausreichender Menge geplant wurden (vgl. Kindertagesstättenplanung vom 7. Dezember 2012, Seite 27 Tabelle 16, Kinderstättenplanung vom 20. September 2013, dort Seite 15 in Tabelle 12). Schließlich wurden die zu wenig bemessenen Betreuungsplätze nicht rechtzeitig geschaffen. Hierbei konnte die Beklagte mit Ihrem Vortrag hinsichtlich der unverschuldeten Bauverzögerungen der freien Träger zurecht nicht gehört werden (vgl. auch Urteil des Landgerichts Leipzig, dort Seite 9). Wie bereits ausgeführt (vgl. dazu unseren Vortrag vom 30. Januar 2015, dort Seite 6) hat ein öffentlicher Jugendhilfeträger, der sich zur Erfüllung seiner ihm durch §§ 22 ff. i. V. m. § 3 II 2 SGB VIII auferlegten Leistungsverpflichtungen der Träger der freien Jugendhilfe bedient und ihnen Bau und Betrieb von Kindertageseinrichtungen anheimstellt, aufgrund der ihm gesetzlich zugewiesenen Gesamt- und Letztverantwortung grundsätzlich auch für die rechtzeitige Umsetzung der Baumaßnahmen einzustehen²⁴.

Selbst wenn die Beklagte von der Richtigkeit ihrer – zumal offensichtlich rechtswidrigen - Bedarfsplanung ausgegangen sein sollte, war ihr – ausweislich des eigenen Vortrags - die tatsächliche Mangelanlage hinlänglich bekannt. Trotz dieser Kenntnis und im Bewusstsein ihrer Verantwortung hat die Beklagte schließlich nichts unternommen, um die Misere eigenverantwortlich zu beheben, wenigstens aber abzumildern.

Vor diesem Hintergrund haben wir Verständnis dafür, dass das Landgericht meinte, sogar von „Vorsatz“ sprechen zu müssen,

²⁴ Ähnlich BGH, Urt. v. 27.6.1985 – VII ZR 23/84 –, NJW 1985, 2475 (2476).

auch wenn dies zu der – nach unserer Überzeugung: in Zeiten zunehmender Politik(er)verdrossenheit: sicherlich hilfreichen – weiteren und diesem Verfahren ggf. nachgelagerten Frage führen wird *welcher* (§ 48 S. 1 BeamStG) bzw. *welche* (§ 48 S. 2 BeamStG) Amtsträger konkret hier den Karren in den Dreck gefahren hat bzw. haben.

4. Ursächlichkeit

Die nicht bzw. nicht rechtzeitige Bereitstellung eines Betreuungsplatzes ist im Übrigen hier auch ursächlich für den entstandenen Verdienstaussfall geworden.

Der Beklagten ist zuzugeben: Sofern die Amtspflichtverletzung in einem Unterlassen besteht, kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden grundsätzlich nur bejaht werden, wenn der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden wurden wäre; eine bloße Möglichkeit, ebenso eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt nicht²⁵. Auch ist es grundsätzlich Sache des Geschädigten, darzulegen und ggf. zu beweisen, in welcher für ihn günstigen Weise das Geschehen bei Vornahme der gebotenen Amtshandlung verlaufen wäre, wobei allerdings in Anwendung des § 287 ZPO anstelle des vollen Beweises ein reduziertes Beweismaß – im Sinne einer erheblich bzw. deutlich überwiegender Wahrscheinlichkeit – genügt²⁶. Wenn freilich die Amtspflichtverletzung und der zeitlich nachfolgenden Schaden feststehen und nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht, kann der Geschädigte der öffentlichen Körperschaft sogar den Nachweis überlassen, dass der Schaden nicht auf die Amtspflichtverletzung zurück zu führen ist²⁷. Eine solche tatsächliche Vermutung für die Schadensursächlichkeit wurde regelmäßig angenommen, wenn das pflichtgemäße Handeln an sich geeignet war, den Schaden zu verhindern²⁸. Als weitere, über § 287 ZPO hinausgehende Beweiserleichterung (bis hin zu Umkehr der Beweislast) nimmt der Bundesgerichtshof in den Fällen an, in denen der Betroffene den Beweis für einen Sachverhalt führen müsste, der in der Sphäre des Amts-

²⁵ So BGH, Urt. v. 21.10.2004 – III ZR 254/03 –, NJW 2005, 68 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 31).

²⁶ BGH, a.a.O.

²⁷ BGH, Urt. v. 21.10.2004, siehe Fn. 25, Rdnr. 31; Urt. v. 3.3.1983 – III ZR 34/82 –, NJW 1983, 2241 (2242).

²⁸ BGH, Urt. v. 21.10.2004, siehe Fn. 25, Rdnr. 31 m.w.N.

trägers bzw. der öffentlichen Körperschaft liegt: Hier lässt es der Bundesgerichtshof für die Beweisführung des Geschädigten genügen, wenn nach dem vom Gericht zu würdigenden Tatsachenstoff die naheliegende Möglichkeit besteht, dass durch das hypothetische (pflichtgemäße) behördliche Verhalten der eingetretene Schaden vermieden worden wäre²⁹.

Mithin kommt es vorliegend einzig darauf an, ob bei pflichtgemäßem Handeln der Beklagten der Verdienstausschlag der Klägerin vermieden worden wäre. Pflichtgemäß wäre im vorliegenden Fall einzig die Zurverfügungstellung eines – da individuell erforderlich – ganztägigen Betreuungsplatzes für das Kind der Klägerin (vgl. § 24 II 1 und 2 SGB VIII). Auf einen Vorzug gerade des Kindes der Klägerin gegenüber allen anderen Kindern kommt es – anders als dies die Beklagte meint – nicht an. Hätte die Beklagte indes zum ersten Geburtstag des Kindes der Klägerin einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, hätte die Klägerin ihre Arbeitsstelle nach der üblichen Eingewöhnungszeit von zwei Wochen – insoweit macht sich die Klägerin die ohne Abänderung des Klageantrags und insoweit ohne Verstoß gegen § 308 ZPO gemachten Ausführungen des Landgerichts zum maßgeblichen Zeitraum zu eigen – planmäßig wieder aufgenommen und keinen Verdienstausschlag erlitten. Dies ist bereits nach der Lebenserfahrung der gewöhnliche Lauf der Dinge, muss aufgrund der tatsächlich erfolgten Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit seit der Sicherstellung der ganztägigen Betreuung ihres Kindes gar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Sofern die Beklagte darauf abzustellen versucht, angebliche Versäumnisse ihrerseits hätten sich nicht zugunsten der Unterbringung des Kindes der Klägerin ausgewirkt (vgl. S. 11 der Berufungsbeurteilung) – mit anderen Worten: bei rechtmäßiger Planung, Organisation und Verwaltung der Kinderbetreuungsleistungen wäre der Verdienstausschlag der Klägerin nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden –, ist dieser Vortrag bereits als unbeachtlich abzuweisen³⁰: Die Gewährleistungsverantwortung der Beklagten soll gerade sicherstellen, dass die Betreuungsansprüche der Kinder erfüllt werden und Eltern Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (vgl. § 80 II Nr. 4 SGB VIII). Insoweit fallen die beruflichen Erwerbsinteressen der Eltern wie gesehen in den Schutzzweck des

²⁹ BGH, Urt. v. 21.10.2004, siehe Fn. 25, Rdnr. 32.

³⁰ Vgl. zum ganzen *Grüneberg*, in: *Palandt*, siehe Fn. 5, Vorb. v. § 249 Rdnr 64-66.

§ 24 II SGB VIII; zugleich muss dem – auf der Linie der oben zitierten Rechtsprechung des BGH – eine entsprechende Darlegungs- und Beweislastverteilung zu Lasten des Trägers der Jugendhilfe entsprechen. Anderenfalls bliebe der – mit dem Landgericht vorliegend gar vorsätzliche³¹ – Amtspflichtverstoß sanktionslos³².

Im Übrigen sind die hier vorgetragenen und nicht substantiiert bestrittenen organisatorischen Mängel bei der Klägerin auch ohne Inanspruchnahme entsprechender „Leichterungen“ eindeutig kausal für den entstandenen Verdienstausfall geworden:

Hätte die Beklagte den Bedarf an Betreuungsplätzen richtig ermittelt und die erforderlichen Betreuungsplätze rechtzeitig und in ausreichender Anzahl geplant und umgesetzt, hätten Betreuungsplätze bedarfsdeckend zur Verfügung gestanden. Die Klägerin hätte nach dem zuvor und zum Teil bislang im Zuständigkeitsbereich der Beklagten praktizierten Verfahren einen Betreuungsplatz durch entsprechende Anfragen bei der Leitung der für sie in Betracht kommenden Kindertageseinrichtungen erhalten. Das Prozedere war allgemein bekannt und hätte – eine Bedarfsdeckung vorausgesetzt – in jedem Fall zur Erlangung eines – nicht notwendigerweise gewünschten – Betreuungsplatzes und zur rechtzeitige Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit (vgl. oben) geführt.

Es besteht ferner die naheliegende Möglichkeit, dass wenn die Beklagte in die geschaffene Mangellage rechtzeitig steuernd eingegriffen hätte, ein Betreuungsplatz für das Kind der Klägerin zur Verfügung gestanden hätte. Wie gesehen gewährleistet § 24 II SGB VIII einen Betreuungsanspruch regelmäßig lediglich in Höhe einer Halbtagsbetreuung (§ 24 III 2 i. V. m. § 24 II SGB VIII); ein darüber hinaus gehender Bedarf ist konkret nachzuweisen (§ 24 II 2 SGB VIII), kann ergänzend auch in Kindertagespflege gewährt werden (§ 24 III 3 i. V. m. § 24 II SGB VIII). Hätte die Beklagte die Prüfung und Feststellung der individuellen Bedürftigkeit des Einzelnen selbst vorgenommen bzw. die rechtmäßige Prüfung und Feststellung durch die Einrichtungen sichergestellt und eine Betreuung entsprechend des individuellen Bedarfs, etwa durch Schaffung von Teilzeitplätzen am Vormittag bzw. am Nachmittag ggf. i. V. m. einer ergänzenden Kindertagespflege angeboten und durchgesetzt, so liegt es nahe dass freie Kapazitäten zum gewünschten Betreuungsbeginn zur Verfügung gestanden hätten. Gleiches ist für die übrigen Steuerungsmöglichkeiten anzunehmen.

³¹ Vgl. zu den Folgen für die Zurechnung *Grüneberg*, Vorb. v. § 249 Rdnr. 27 m.w.N.

³² BGH, Urt. v. 9.3.2012 – V ZR 156/11 –, NJW 2012, 2022 (2023) Rdnr. 17.

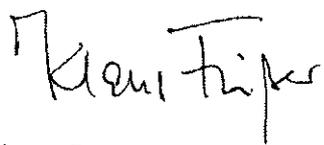
III. Zum weiteren Verfahren

Der Berufung der Beklagten mag mit Blick auf § 522 II ZPO das Privileg zugekommen sein, dass sich vorliegend eine Zurückweisung jedenfalls nach § 522 II Ziff. 2 und/oder 3 ZPO verbieten hat.

Zugleich sind aber auch die mit §§ 529 I, 531 II ZPO verbundenen gesetzgeberischen Absichten zu beachten: Trotz des möglicherweise auch aus Sicht des Senats zu einfachen Lösungsweges im Urteil des Landgerichts sollte der Beklagten nicht etwa auf entsprechende Hinweise des Senats in der kommenden mündlichen Verhandlung zur Korrektur ihrer schon renitent zu nennenden bisherigen Ausführungen zu den wechselseitigen Darlegungs- und Beweislasten und trotz der entsprechenden Hinweise im Verfahren erster Instanz noch die Gelegenheit gegeben werden, sich gleichsam komplett „neu aufzustellen“ (vgl. nur § 531 II 1 Ziff. 3 ZPO).

Die im hiesigen Verfahren zu leistende Fortbildung des Rechts bzw. Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sollte sich ggf. darauf beschränken, für künftige Fälle den betroffenen Aufgabenträgern ins Stammbuch zu schreiben, welche organisatorischen und verfahrensmäßigen Anstrengungen genau sie vorzutragen und beweisen in der Lage sein müssen, um sich im Sinne eines „Das war Pech, aber jedenfalls kein Haftungsfall nach § 839 I BGB, Art. 34 S. 1 BGB!“ positionieren zu können.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Berufungserwiderung sind zur Zustellung an die Berufungsklägerin beigelegt.



Klaus Füsler
Rechtsanwalt



Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL/M.Eur